

## Satzung

des

### **Fördervereins der Marien-Grundschule Meschede**

#### **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Marien-Grundschule Meschede e. V.“.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter der Nr. **VR 50910** eingetragen

Der Verein hat seinen Sitz in 59872 Meschede

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige - mildtätige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Kalenderjahr

#### **§ 2 Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist:

- die Förderung des Gedankens der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur, der Achtung und Freiheit des Denkens und Glaubens und der Pflege des guten Willens zum Frieden zwischen den Menschen unterschiedlicher ethnischer oder gesellschaftlicher Herkunft im schulischen Leben.
- die finanzielle Unterstützung bei der Umsetzung der pädagogischen Arbeit

Der Verein kann die Trägerschaft für Stellen zur Betreuung von Schülerinnen und Schülern an der Schule, entsprechend den gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen in Bezug auf Zeiten und Inhalte einrichten. Dies gilt jedoch nur, soweit die Kosten für die Betreuungspersonen durch öffentliche Fördermittel und Beiträge der Eltern abgedeckt sind.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Gesamtvorstand nach Beratung mit der Schulleitung. Der Gesamtvorstand darf nur im Rahmen vorhandenen Guthabens des saldierten Vereinsvermögens verfügen.

### **§ 3 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen oder Gewinnanteile aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz von tatsächlich nachgewiesenen Auslagen. Eine Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Gesamtvorstandes für ihren Arbeits- und Zeitaufwand ist nicht vorgesehen.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person privaten wie öffentlichen Rechts sein, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Gesamtvorstand.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt,
- durch Streichung von der Mitgliederliste,
- durch Ausschluss aus dem Verein,
- bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- mit dem Tod des Mitglieds.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen. Ein gröblicher Verstoß ist insbesondere ein rufschädigendes Verhalten in der Öffentlichkeit, bzw. die Herbeiführung wirtschaftlicher Schäden.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner automatisch mit dem Ausscheiden des letzten Kindes eines Mitgliedes aus der Marien-Grundschule. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Gesamtvorstand jederzeit möglich. In diesem Fall kommt § 4 Satz 2 zur Anwendung.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand besteht aus drei Personen. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:

- der Vorsitzende, bzw. die Vorsitzende
- der Kassenführer, bzw. die Kassenführerin
- der Schriftführer, bzw. die Schriftführerin

Die Vereinigung mehrerer Ämter des Gesamtvorstandes in einer Person ist unzulässig.

## **§ 7 Vorstand nach § 26 BGB**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem Kassenführer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch diese beiden Personen gemeinschaftlich vertreten.

## **§ 8 Amtsdauer des Gesamtvorstands**

Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Gesamtvorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

## **§ 9 Beschlussfassung des Gesamtvorstands**

Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder auf elektronischem Wege einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Ein Vorstandsbeschluss kann schriftlich oder in elektronischer Form gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 10 Die Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichtes des Gesamtvorstandes; Entlastung des Gesamtvorstandes.
- Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes.
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- jährliche Wahl eines bzw. zweier Rechnungsprüfer

## **§ 11 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst im dritten Quartal durch den Gesamtvorstand zu einer Hauptversammlung einzuberufen. Sie ist ferner auf schriftlichen Antrag von 1/ 5 der Mitglieder, welche den Zweck und die Gründe abschließend benennen müssen, einzuberufen.

Sie wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. In die Frist ist der Tag der Hauptversammlung einzurechnen.

Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Bei dieser jährlichen Hauptversammlung hat der Gesamtvorstand einen Jahresbericht vorzulegen.

## **§ 12 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Für die ordnungsgemäße Durchführung der Versammlung ist die Anwesenheit eines Mitglieds des Gesamtvorstandes ausreichend. Diese Person übernimmt im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden die Versammlungsleitung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht zustande gekommen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Anträge auf Satzungsänderung (einschließlich des Vereinszwecks) müssen mit der Tagesordnung mitgeteilt werden. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Die Beschlüsse werden schriftlich durch den Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleitung und des Schriftführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Die Ausübung des Stimmrechts in der Mitgliederversammlung erfolgt durch persönliches Erscheinen.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.

Für die Wahlen zum Gesamtvorstand gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

### **§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung**

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Gesamtvorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die nachträgliche Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet der Versammlungsleiter.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sinkt die Zahl der Mitglieder auf drei herab, so hat der Vorstand binnen 3 Monate die Löschung des Vereins im Vereinsregister zu beantragen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Marien-Grundschule, der es unmittelbar und ausschließlich für die Marien-Grundschule im Rahmen der unter § 2 dieser Satzung genannten Zwecke ohne Anrechnung auf seine sonstigen Leistungspflichten zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins oder der Entzug der Rechtsfähigkeit ist durch die Liquidatoren öffentlich bekanntzugeben. Die Veröffentlichungen haben in den Tageszeitungen zu erfolgen, die für die Bekanntmachungen des örtlich zuständigen erstinstanzlichen Gerichts der freiwilligen Gerichtbarkeit bestimmt ist.

## **§ 16 Schlussvorschriften**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen oder aus sonstigem Grunde ungültig sein, so werden diese insoweit durch die entsprechenden, gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 03. November 2015 verabschiedet. Sie tritt mit dem darauffolgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 26.04.2001 außer Kraft gesetzt.

Meschede, den 04. November 2015

Jürgen Meyer  
Erster Vorsitzender

Wolfgang Kenter  
Kassenführer

Bernd Rafflenbeul  
Schriftführer